Gemeinde Rudersberg
Rems-Murr-Kreis

HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 28.04.2026 die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rudersberg beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1
Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung und Ältestenrat

(1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

(2) Für die Zahl der Gemeinderäte gilt die gesetzlich bestimmte Zahl nach § 25 Abs. 2 S.1 GemO entsprechend der Gemeindegrößengruppe.

(3) Zur Beratung des Bürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender ist der Bürgermeister.

(4) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4
Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1.1 Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport,

1.2 Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Stellvertreter sind keine persönlichen Stellvertreter. Die Stellvertretung ergibt sich aus der Reihenfolge ihrer Benennung.

§ 5
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für

3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;

3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.000 Euro aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7
Ausschuss für Verwaltung, Finanzen,Kultur und Sport

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
1.3 Schul-, Bildungs-, Jugend- und Kinderbetreuungsangelegenheiten,
1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
1.6 Marktangelegenheiten,
1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
1.8 Verwaltungsangelegenheiten bei den öffentlichen Einrichtungen und die kaufmännische Wirtschaftsführung bei den öffentlichen Unternehmen.
1.9 Feuerwehrwesen und Zivilschutz.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 10 sowie von Beschäftigten in den Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD bzw. von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab Entgeltgruppe S11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten für einen Betrag ab 25.000 Euro,
2.3.2 von mehr als zwölf Monaten und von mehr als 25.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000 Euro beträgt; abweichend hiervon ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der Entscheidung über Verzichts- oder Niederschlagungsfälle im Zusammenhang mit gesetzlichen Vorgaben (insbesondere bei Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren) - ohne Betragsgrenze - generell gegeben.

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 6.000 Euro, aber nicht mehr als 12.000 Euro im Einzelfall; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,

2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 15.000 Euro im Einzelfall.

§ 8
Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Umwelt umfasst alle technische Angelegenheiten mit den folgenden Aufgabengebieten:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
1.2 Versorgung und Entsorgung,
1.3 Straßenbeleuchtung, Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
1.4 Verkehrswesen,
1.5 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
1.6 Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
1.7 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
1.9 öffentliche Einrichtungen.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde (§ 36 BauGB) bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB), sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34), sofern sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind,

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung liegen.

2.2 die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, soweit diese nicht in der Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung liegen.

2.3 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach den § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für BW (LBO),

2.4 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,

2.5 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.6 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.7 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 9
Beratende Ausschüsse

Beratende Ausschüsse nach § 41 GemO werden vom Gemeinderat nach Bedarf gebildet.

§ 10

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

(1) Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 Gemeindeordnung nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

IV. Bürgermeister

§ 11
Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12
Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 12.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten bis A 9 g.D. sowie von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9c TVöD bzw. Entgeltgruppe S10 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 Euro beträgt; abweichend hiervon ist die Zuständigkeit des Bürgermeisters bei der Entscheidung über Verzichts- oder Niederschlagungsfälle im Zusammenhang mit gesetzlichen Vorgaben (insbesondere bei Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren) - ohne Betragsgrenze - generell gegeben.

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000 Euro im Einzelfall,

2.10 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in den beratenden und beschließenden Ausschüssen.

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.14 die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31 Abs. 1 und 2 und 34 Abs. 1 bis 3a BauGB in den folgenden Fällen:
- bei der Änderung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden im unüberplanten Innenbereich sowie im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.
- bei Errichtung, Änderung und Erweiterung von verfahrensfreien Vorhaben gemäß § 50 LBO.

2.15 die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB für die Zulässigkeit von Vorhaben in den Fällen nach § 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung);

2.16 die Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB für Vorhaben nach §§ 31 Abs. 3, 34 Abs. 3b und § 246e BauGB
a) bei Änderung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, wenn
- die Überschreitung der überbaubaren Fläche unter 15 % liegt,
- die Überschreitung der festgesetzten Grund-, Geschossflächen- oder Baumassenzahl unter 15 % liegt,
- die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, um ein weiteres Vollgeschoss überschritten wird,
- die festgesetzte Höhe um nicht mehr als 1 m überschritten wird.

b) bei Änderung, Erweiterung und Nutzungsänderung von Bestandsgebäuden im unüberplanten Innenbereich.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13
Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

VI. Ortsteile

§ 14
Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1.1 Rudersberg mit Seelach und Königsbronnhof;
1.2 Oberndorf mit Burghöfle, Buschhöfle, Grauhaldenhof, Schafhaus und Schloßhöfle;
1.3 Klaffenbach, Steinbach, Sauerhöfle und Strümpfelhof;
1.4 Mannenberg mit Berghäusle;
1.5 Zumhof, Waldenstein und Edelmannshof;
1.6 Asperglen;
1.7 Krehwinkel;
1.8 Necklinsberg;
1.9 Steinenberg;
1.10 Schlechtbach mit Kirschenwasenhof;
1.11 Michelau;
1.12 Lindental.

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 15
Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Asperglen, bestehend aus den Ortsteilen Asperglen, Krehwinkel und Necklinsberg;
2. Schlechtbach, bestehend aus den Ortsteilen Schlechtbach, Michelau und Lindental;
3. Steinenberg.

§ 16
Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

3.1 in der Ortschaft Asperglen: 9 Mitglieder
3.2 in der Ortschaft Schlechtbach: 10 Mitglieder
3.3 in der Ortschaft Steinenberg: 10 Mitglieder

(3) Wenn es die künftige Entwicklung erfordert, können einzelne Ortsteile innerhalb der Gemeinde Rudersberg mit Zustimmung der betroffenen Ortschaftsräte zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.

§ 17
Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Den Ortschaftsräten Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg werden je für den Bereich ihrer Ortschaften folgende Angelegenheiten im Rahmen der dafür im Haushaltsplan auszuweisenden Mittel zur Entscheidung übertragen:

1. Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung

   a) der Kindergärten,
   b) der Kinderspielplätze,
   c) der Grundschulen,
   d) der Sport- und Freizeiteinrichtungen,
   e) der Grünanlagen und Parkanlagen,
   f) der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen,
   g) der Gemeindegebäude,
   h) der Gemeindestraßen,
   i) der Gemeindeplätze,
   j) der Wirtschaftswege,
   k) der Waldwege und
   l) der Straßenbeleuchtungsanlagen,

   soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der einzelnen Ortschaften hinausgeht.

2. Die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums.
3. Die Förderung der örtlichen Vereinigungen.
4. Die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert von nicht mehr als 1.500 Euro.
5. Der Verkauf von beweglichem Vermögen, soweit ein Wert von 1.000 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.
6. Die Vermietung und Verpachtung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 1.000 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
7. Die Einstellung und Entlassung von Bediensteten der örtlichen Verwaltungen, soweit sie bis Entgeltgruppe 5TVöD oder entsprechend entlohnt werden.

(2) Die Ortschaftsräte Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg haben die örtlichen Verwaltungen zu beraten. Sie sind zu wichtigen Angelegenheiten, je für den Bereich ihrer Ortschaften, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

   a) Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaften betreffenden Angelegenheiten,
   b) Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie Aufhebung der örtlichen Verwaltungen in den Ortschaften,
   c) Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in den örtlichen Verwaltungen eingesetzten Gemeindebediensteten, soweit nicht die Ortschaftsräte nach Absatz 1 Ziffer 7 entscheiden,
   d) Aufstellung und wesentliche Änderung von Bauleitplänen,
   e) Planung, Errichtung, Herstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen,
   f) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
   g) Festsetzung von Abgaben und Tarifen.

(3)Die Verpachtung der Jagd erfolgt durch den Gemeinderat im Einvernehmen mit den Ortschaftsräten.

(4)Die Ortschaftsräte benennen die Straßen, Wege und Plätze im Bereich ihrer Ortschaften im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.

§ 18
Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher in den Ortschaften Asperglen und Steinenberg sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Zum Ortsvorsteher in der Ortschaft Schlechtbach wird ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt.

(3) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und bei der Sitzung der örtlichen Verwaltung.

(4) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende der Ortschaftsräte.

§ 19
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Asperglen, Schlechtbach und Steinenberg wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Ortsamt.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 20
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 25.01.2023 außer Kraft.

Rudersberg, den 28.04.2026

gez.

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.